

20. Hat der Empfänger einer gemäß § 4 des Anfechtungsgesetzes vom 21. Juli 1879 erlassenen Anfechtungsankündigung ein Klagerrecht auf Feststellung der Nichtanfechtbarkeit der in der Ankündigung bezeichneten Rechtshandlung?

Anf.Ges. § 4.

BPD. § 256.

VII. Zivilsenat. Urtr. v. 22. September 1911 i. S. Ehefr. v. F. (Rl.)
w. Wwe. v. F. (Bekl.). Rep. VII. 21/11.

I. Landgericht Dresden.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Beklagte, die gegen ihren, von ihr getrennt lebenden Ehemann ein rechtskräftiges Urteil des Landgerichts Dresden vom 26. Februar 1908 auf Zahlung einer Jahresrente von 2000 *M* erwirkt hatte, ließ am 18. März 1910 der Klägerin, der Mutter ihres Ehemannes, eine Erklärung zustellen, durch die sie ihr „in Gemäßheit des § 4 des Anfechtungsgesetzes“ von ihrer Absicht Kenntnis gab, eine seitens des Ehemanns an die Klägerin am 27. März 1909 getätigte Abtretung einer Hypothekensforderung wegen der noch nicht fälligen, mit dem 1. April 1910 beginnenden Vierteljahresraten der zuerkannten Rente, sowie wegen eines noch nicht ein-

gellagten Sicherstellungsanspruchs auf Grund des § 3 Nr. 2 des angezogenen Gesetzes anfechten zu wollen. Nachdem daraufhin zwischen den beiderseitigen Anwälten Briefe gewechselt waren, erhob die Klägerin am 16. April 1910 Klage auf Verurteilung zur Anerkennung, daß der Beklagten ein Recht, die fragliche Hypothekenabtretung anzufechten, nicht zustehe. Sie machte geltend, daß die Abtretung ein anfechtbares Rechtsgeschäft nicht sei, da ihr Sohn nicht die Absicht gehabt habe, seine Gläubiger zu benachteiligen, ihr jedenfalls eine solche Absicht nicht bekannt gewesen sei, und daß sie ein rechtliches Interesse an alsbaldiger Feststellung habe. Die Beklagte bestritt die Klage als unzulässig, da sie sich eines Anfechtungsanspruchs niemals berühmt, sondern lediglich von dem Recht des § 4 des Anfechtungsgesetzes Gebrauch gemacht habe. Das Landgericht erkannte auf die von Klägerin beantragte Feststellung. Es erblickte in der Erklärung vom 15. März 1910 die Behauptung der Beklagten, die Hypothekenabtretung sei nach § 3 des angezogenen Gesetzes materiell anfechtbar, und es stehe ihr ein durch das Vorhandensein der formellen Voraussetzungen des § 2 bedingtes Recht zu, und nahm dieser Behauptung gegenüber ein rechtliches Interesse der Klägerin an alsbaldiger Feststellung als gegeben an. Das Berufungsgericht hat unter Abänderung des angefochtenen Urteils die Klage abgewiesen. Auf die Revision der Klägerin ist das angefochtene Urteil aufgehoben und die Sache an das BG. zurückverwiesen aus folgenden

Gründen:

„Der Berufsrichter hat in der der Klägerin am 16. März 1906 zugestellten Ankündigung lediglich die Ausübung eines durch § 4 des Anfechtungsgesetzes dem Gläubiger gewährten Rechtes erblickt und angenommen, daß dem Empfänger einer solchen Ankündigung rechtsgrundfähig die Möglichkeit versagt sei, durch Erhebung einer negativen Feststellungsklage die durch die Ankündigung hervorgerufene Ungewißheit zu beheben. Von dieser Rechtsauffassung aus hat der Berufsrichter die Klage abgewiesen, ohne in eine Prüfung darüber einzutreten, ob die in § 256 BPD. geforderten Voraussetzungen vorliegend gegeben sind.

Bur Begründung seiner Auffassung hat der Berufsrichter ausgeführt, es sei unmöglich, dem Gläubiger das ihm durch § 4 des Anfechtungsgesetzes gewährte Recht, durch eine Ankündigung seiner

Anfechtungsabsicht die Fristen des § 3 Nr. 2 bis 4 zu wahren, dadurch zu verkümmern, daß eine negative Feststellungsklage aus § 256 BPO. zu einer Zeit zugelassen werde, in der eine Anfechtungsklage ohne weiteres wegen des Mangels wesentlicher Voraussetzungen (vollstreckbarer Titel, Fälligkeit) der Abweisung verfallen müßte. Der Berufungsrichter nimmt danach an, daß die Zulassung einer negativen Feststellungsklage dem mit § 4 vom Gesetz erstrebten Zweck widersprechen würde. Dieser Auffassung kann nicht beigetreten werden.

Während nach dem preussischen Anfechtungsgesetz vom 9. Mai 1856 durch die Ankündigung der Anfechtungsabsicht das Anfechtungsrecht zu einem zeitlich unbeschränkten wurde, empfand man bei Erlass des Reichsanfechtungsgesetzes das Bedürfnis (vgl. Begründung S. 663), dem Gläubiger für die auf eine solche Ankündigung folgende Anfechtung eine zeitliche Schranke zu setzen, um nicht den Empfänger der Ankündigung willkürlich lange mit der Anfechtungsklage bedroht sein zu lassen. Es wurde als Härte bezeichnet, ihn zur Beseitigung der Ungewißheit zur Anstellung einer Feststellungsklage nötigen zu wollen. Dagegen ist in der Begründung nichts davon gesagt, daß mit der Einführung der zweijährigen Zeitschranke für die Klagerhebung dem Empfänger einer Ankündigung grundsätzlich die Möglichkeit genommen werden sollte, auch trotz Bestehens eines rechtlichen Interesses an alsbaldiger Feststellung eine negative Feststellungsklage zu erheben. Eine dahingehende Absicht des Gesetzgebers ist auch aus den Erwägungen des Berufungsrichters nicht anzunehmen. In § 4 wird die außergerichtliche Ankündigung der Anfechtungsabsicht zur Wahrung der Fristen des § 3 Nr. 2 bis 4 für ausreichend erklärt, sofern auf seiten des Schuldners die als anfechtbar bezeichnete Rechtshandlung sowie die Unzulänglichkeit des Vermögens zur Zeit der Ankündigung bereits vorliegen und binnen 2 Jahren die Anfechtung tatsächlich erfolgt. Damit verfolgt das Gesetz den Zweck, einer böswilligen Hinauszögerung der Vollstreckbarkeit durch den Schuldner entgegen zu treten. Durch die Zulassung der negativen Feststellungsklage wird die Erreichung dieses Zweckes in keiner Weise beeinträchtigt; durch sie wird die durch die Ankündigung nach dem Gesetz für den Gläubiger geschaffene günstigere Rechtslage nicht verkümmert. Der Hinweis des Berufungsrichters, daß eine vor der

Fälligkeit oder vor der Vollstreckbarkeit der Forderung etwa erhobene Anfechtungsklage ohne weiteres der Abweisung verfallen würde, übersieht den wesentlichen Unterschied in der Bedeutung der negativen Feststellungsklage des Anfechtungsgegners und der zur Durchführung der Anfechtung erhobenen Leistungsklage des Gläubigers. Diese letztere verlangt allerdings das Vorhandensein aller zur Geltendmachung des Rechtes auf Rückgewähr erforderlichen Voraussetzungen, insbesondere Fälligkeit und Vollstreckbarkeit der Forderung. Das Vorliegen dieser beiden Voraussetzungen behauptet aber der Gläubiger mit seiner Anfechtungsankündigung nicht nur nicht, sondern er stellt ihr Vorhandensein geradezu in Abrede. Eine negative Feststellungsklage des Ankündigungsempfängers kann deshalb auch nur den Zweck haben, festzustellen, daß, abgesehen von den formellen Voraussetzungen der Anfechtbarkeit, die in der Ankündigung als anfechtbar bezeichnete Rechtshandlung keine unter den § 3 Nr. 2 bis 4 fallende ist, und daß deshalb dem Gläubiger auch nicht ein durch Erlangung eines vollstreckbaren Titels oder durch den Eintritt der Fälligkeit bedingter Anspruch auf Rückgewähr des vom Schuldner weggegebenen Vermögenswertes zusteht.

Auch daraus, daß die Anfechtungsankündigung ein vom Anfechtungsgesetz dem Gläubiger gewährtes Recht ist, kann für die Unzulässigkeit der negativen Feststellungsklage nichts entnommen werden. Das Gesetz gibt dem Gläubiger keineswegs das Recht, durch die Anfechtungsankündigung beliebig in den Rechtsfrieden des Dritten einzugreifen; vielmehr verlangt das Gesetz als Voraussetzung der Befugnis des § 4, daß dem Dritten gegenüber „eine der in § 3 Nr. 2 bis 4 bezeichneten Rechtshandlungen vorgenommen ist“. Der Dritte, dem ein Gläubiger seine Anfechtungsabsicht kundgibt, muß mindestens mit der Möglichkeit der Ausführung dieser Absicht, der nachfolgenden Anfechtung der in der Ankündigung bezeichneten Rechtshandlung rechnen. Der Dritte erstrebt aber mit seiner negativen Feststellungsklage gerade die Feststellung, daß eine materiell anfechtbare Rechtshandlung nicht vorliegt.

Schließlich spricht auch der Umstand, daß das Gesetz im Interesse des Anfechtungsgegners die nachträgliche Erhebung der Anfechtungsklage nur während zweier Jahre zugelassen hat, nicht dafür, daß durch diese Beschränkung das Interesse des Dritten so vollständig

gewahrt sein sollte, daß ihm der etwa nach den Vorschriften des § 256 BPD. sonst zustehende Rechtsbehelf zu versagen wäre.

Da auch keine sonstige Bestimmung des Anfechtungsgesetzes, insbesondere nicht die des § 9, die Zulässigkeit einer negativen Feststellungsklage des Anfechtungsgegners ausschließt, so ist deren Zulässigkeit lediglich nach den Vorschriften des § 256 BPD. zu beurteilen. Es muß die Feststellung des Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses begehrt sein, und ein rechtliches Interesse an alsbaldiger Feststellung vorliegen. Nach der feststehenden Rechtsprechung des Reichsgerichts entsteht das obligatorische Band zwischen dem Anfechtungsgläubiger und dem Anfechtungsschuldner nicht erst mit der Erhebung der Anfechtungsklage, sondern schon durch die Vornahme des unter den § 3 des Anfechtungsgesetzes fallenden Rechtsgeschäfts; der Rückgewähranspruch erwächst unmittelbar aus der anfechtbaren Rechtshandlung selbst; vollstreckbarer Titel und Fälligkeit der Forderung sind nur Voraussetzungen für die Geltendmachung des Anfechtungsrechtes, die nur im Wege der Klage oder Einrede erfolgen kann (Entsch. des RG.'s in Zivils. Bd. 44 S. 93; Bd. 58 S. 44 und Bd. 41 S. 87). Bei dieser Auffassung der durch eine anfechtbare Rechtshandlung geschaffenen Rechtslage entsteht bereits als Folge der Vornahme dieser Handlung zwischen dem Anfechtungsgläubiger und dem Anfechtungsschuldner eine rechtliche Beziehung, aus der sich Rechte und Pflichten ergeben, wenn auch deren Geltendmachung noch vom Eintritt weiterer Umstände abhängig ist. Es kann deshalb keinem begründeten Bedenken unterliegen, daß die Klägerin mit der vorliegenden Klage die Feststellung des Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses im Sinne des § 256 verlangt.

Die Entscheidung darüber, ob auch das weitere Erfordernis dieses Paragraphen — rechtliches Interesse an der alsbaldigen Feststellung — vorliegend gegeben ist, setzt eine Würdigung der ganzen Sachlage, insbesondere der durch die Anfechtungsankündigung und den sich anschließenden Briefwechsel für die Klägerin geschaffenen Rechtslage voraus und muß deshalb zunächst dem Instanzgericht überlassen werden.“ . . .